

Update: Die Klage auf Schadenersatz aus abgetretenem Recht und die (vermeintliche) Verjährung der Grundforderung

Dieser Beitrag aktualisiert die in der Ausgabe 1-2018, Seite 2, vom Verfasser dargestellten rechtlichen Überlegungen und bezieht seither ergangene Beschlüsse und Urteile aus den Instanzen ein.

Zur Erinnerung die problemauslösende Konstellation:

Erst kurz vor Schluss der gegebenenfalls um die Zeit der vorgerichtlichen Verhandlungen gehemmt (§ 203 BGB) dreijährigen Verjährung des Schadenersatzanspruches wird durch den Geschädigten oder durch den Autovermieter als Zessionar verjährungshemmend Klage gegen den Schädiger – gegebenenfalls aus abgetretenem Recht des Geschädigten, im hier interessierenden Fall des Mieters des Unfallersatzfahrzeugs – eingereicht.

Nun wendet der Schädiger ein, der Anspruch des Autovermieters gegen den Mieter sei bereits verjährt. Also könne der Vermieter den Mietzinsanspruch gegen den Mieter gar nicht mehr durchsetzen. Der Mieter sei folglich nicht mehr mit der Mietzinsforderung des Vermieters belastet. Und so sei der Schaden für den Mieter entfallen. In seiner Rolle als Geschädigter habe der Mieter also keinen Schaden mehr.

BGH: Stundung auf der Grundlage der Abtretung

Wenn eine Abtretung erfüllungshalber vorliegt – und nicht wie im Fall des OLG Stuttgart eine Sicherungsabtretung –, kann für deren Stundungs- und damit Verjährungshemmungswirkung auf die Rechtsprechung des VIII. Senates des BGH zurückgegriffen werden:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt in der Annahme einer Leistung erfüllungshalber regelmäßig eine Stundung (vgl. nur Senatsurteil vom 11. Dezember 1991 – VIII ZR 31/91, BGHZ 116, 278, 282 mwN), die gemäß § 205 BGB die Verjährung hemmt.“¹

Eine Stundung der Forderung und damit die Verjährungshemmung führen dazu, dass die Forderung gegen den Mieter nicht verjährt und deshalb nicht entfallen ist und damit die Argumentation des Schädigers nicht trägt.

AG Waiblingen sieht das genauso

Ohne größere Ausführungen dazu sieht das AG Waiblingen ebenfalls die Stundungswirkung, die in der Abtretung und der Abrede, dass der Autovermieter zunächst versucht, den Schadenersatzanspruch einzuziehen, statt den Mietzins sofort vom Mieter zu verlangen:

„Die Vergütungsforderung der Klägerin gegenüber dem Geschädigten ist aber nicht verjährt. Die Verjährung wurde durch eine Stundung gehemmt. Eine Stundung liegt im Streitfall darin, dass der Geschädigte seine Ansprüche ... lediglich erfüllungshalber an die Klägerin abgetreten hat.“²

Sehr sorgfältige Begründung vom LG Köln

In zwei Beschlüssen in einem zur Drucklegung dieser MRW noch nicht

rechtskräftig beendeten Verfahren hat das LG Köln sehr sorgfältig begründet, warum eine Verjährung der Mietzinsforderung nicht eingetreten ist:

„... die Verjährung der Ansprüche der Klägerin gegen den Geschädigten aus dem Mietvertrag vom 13.11.2014 ist gemäß § 205 BGB gehemmt. ... Nach herrschender Meinung führt die Leistung erfüllungshalber dazu, dass die ursprüngliche Forderung gestundet ist, wobei die Stundung entweder mit der Befriedigung des Gläubigers aus dieser Forderung oder dadurch endet, dass der Versuch der anderweitigen Befriedigung misslingt... ..bringt mit sich, dass für die Dauer ihrer Vereinbarung jedenfalls eine Hemmung der Verjährung gemäß § 205 BGB eintritt ..., weil das eine wie das andere hier ein Leistungsverweigerungsrecht des Geschädigten gegenüber der Klägerin begründet.“³

Nachdem die Beklagte daraufhin vortrug, die zugrunde liegende Abtretung sei aber als Sicherungsabtretung formuliert, hat das LG Köln nachgelegt:

„Im hier zu entscheidenden Fall ist aber von einer solchen Abtretung (erfüllungshalber) auszugehen, denn aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Abtretungserklärungen folgt, dass die Leistung nicht lediglich sicherungshalber, sondern erfüllungshalber erfolgen sollte. Eine Abtretung erfüllungshalber ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofes dann anzunehmen, wenn sich der Gläubiger aus den abgetretenen Ansprüchen nicht nur befriedigen durfte, sondern auch sollte. ... Mitnichten ist der erfolglose Versuch einer anderweitigen Befriedigung Voraussetzung der Abtretung erfüllungshalber. ... Vielmehr endet hierdurch ... die mit der Abtretung erfüllungshalber einhergehende Stundung der Forderung und damit auch die Hemmung der Verjährung. Dass die Klägerin – wie von der Beklagten hier ausgeführt – also bislang gar nicht versucht hat, ihre eigenen Kunden in Anspruch zu nehmen, spricht vielmehr für den Umstand der Abtretung der Ansprüche erfüllungshalber.“⁴

Trotz der Formulierung als Sicherungsabtretung, so lässt sich das zusammenfassen, sei die Abtretung als Abtretung erfüllungshalber verwendet worden. Damit sei die Stundungswirkung gegeben. Das lässt sich hören, denn seit Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes führt die Verwendung einer Sicherungsabtretung als Inkassoabtretung nicht mehr zur Nichtigkeit der Abtretung, weil das gesetzliche Verbot entfallen ist. Ob die damalige Sichtweise richtig war, kann als nunmehr obsolet dahingestellt bleiben.

Zu der weiterführenden Frage, ob eine Verjährung der Mietzinsforderung tatsächlich den Schaden entfallen ließe, wird auf den Basisbeitrag in MRW 1-18 verwiesen.

1) BGH Urteil vom 22.11.2011 – VIII ZR 65/11

2) AG Waiblingen, Urteil vom 27.04.2018 – 7 C 934/17

3) LG Köln, Beschluss vom 26.02.2018 – 11 S 482/17

4) LG Köln, Beschluss vom 17.04.2018 – 11 S 482/17

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maike Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.

Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.